

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Wohldorfer Wald
Vom ...**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Ohlstedt und Wohldorf belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist, die Erhaltung und Entwicklung der durch unterschiedliche Standortverhältnisse geprägten, naturnahen Laubwaldbestände mit ihren vielgestaltigen, reich strukturierten Waldtypen, der in ihnen eingebetteten artenreichen Orchideenwiesen, Quellen und natürlichen Bachläufen sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Wasserfeder, Sumpf-Calla, Waldveilchen, Waldschnepfe, Schellente, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus oder Mädesüß-Perlmutterfalter sowie an Alt- und Totholz gebundene Käferarten, wie *Aeletes atomarius*, *Allecula rhenana*, *Corticeus bicoloroides*, *Corticeus fasciatus* und *Colydium elongatum*.

(2) Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Uhus als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten,
2. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
3. des Schwarzspechts und Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern und
4. des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen mit Übergangsbereichen zu Offenlandbiotopen und Feuchtgebieten

zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Waldmeister-Buchenwald“,
2. des Lebensraumtyps „subatlantischer oder mitteleuropäische Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“,
3. des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
4. des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
5. des Kamm-Molchs mit seinen Lebensstätten aus naturnahen Stillgewässern, Feuchtgrünländern und Laubwäldern,
6. des Fischotters mit seinen als Wanderungsgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Fließgewässern mit ihren Auen,

zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in dem in der anliegenden Karte schraffiert eingezeichneten Bereich.

§ 3 Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern, insbesondere durch Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Biotope sowie durch Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. standortfremde Pflanzenarten zu entfernen und Aufforstungen mit standortfremden Nadel- oder Laubholzarten in standortgerechten Laubwald umzuwandeln,
3. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren,
4. auf den bestehenden Wiesenstandorten artenreiche Feuchtwiesen wieder herzustellen,
5. Altholzinseln zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd - ausgenommen auf Schalenwild sowie Fuchs, Waschbär und Marderhund - auszuüben,
4. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die Brutplätze des Uhus als Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes und der Schellente in einem Schutzradius von jeweils 100 Metern in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juli zu betreten,
5. zu angeln oder sonst Fische zu fangen, sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
6. Tiere oder Pflanzen anzusiedeln oder auszusetzen,
7. Hunde und andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
11. Grünland umzubrechen oder die Grasnarbe außerhalb von Tränkstellen und Futterplätzen durch Überweidung zu zerstören,
12. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
15. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
17. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
18. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden und zu tauchen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,

20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
21. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
22. brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzuwerfen oder zurückzulassen oder Feuer zu machen,
23. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
24. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen (zum Beispiel Silage) länger als zwei Wochen zu lagern,
25. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten,
26. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
27. Bäume anders als einzelstamm- bis horstweise zu nutzen,
28. weniger als fünf von hundert der Holzbodenfläche unbewirtschaftet zu lassen,
29. den Wert von durchschnittlich fünf Biotopbäumen je Hektar Holzbodenfläche zu unterschreiten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 4 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 10, 17 und 19 sowie, soweit Nachpflanzungen einheimischer, standortgerechter Laubgehölze vorgenommen werden, die Nummer 6 und, soweit Einfriedungen und Instandsetzungen vorhandener Baulichkeiten vorgenommen werden, die Nummer 9 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde, die Nummer 1 für verkehrssichernde Maßnahmen an Gehölzen und die Nummern 9 und 12 für Unterhaltungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen im vorhandenen Wegebaukörper durch die zuständigen Behörden, soweit jeweils hierdurch der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
2. die Nummern 1, 2, 6, 17 und 19 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
3. die Nummern 1, 2, 5, 6, 9 bis 12, 15 bis 20 und 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde,
4. die Nummern 1, 2, 7, 10, 17, 19 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 9 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 4 für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,

5. die Nummer 10 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweis dienen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
6. die Nummern 1, 2, 6, 9, 10, 12, 17, 19 und 25 für den Betrieb der Revierförsterei Wohldorf, bestehend aus dem Betriebshof und dem Wohngebäude auf den Flurstücken 72, 73 und 75 der Gemarkung Wohldorf sowie für den Betrieb einer Falkenaufzuchtstation, einschließlich Greifvogelauffang- und -hegestation auf dem Flurstück 75 der Gemarkung Wohldorf,
7. die Nummer 9 für die Instandhaltung von dauerhaft genutzten baulichen Anlagen und die Nummern 1, 2, 6 bis 8, 17 bis 19 und 22 im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Wohngrundstücke sowie des Betriebes der Freiluftschule, der Schule Am Walde und der Matthias-Claudius-Kirche auf Teilen der Flurstücke 67, 433, 487, 525, 561, 631 und 646 der Gemarkung Wohldorf,
8. die Nummern 1, 8, 17, 19 und die Nummer 2 mit Ausnahme des Verletzens und Tötens von Tieren und ihren Entwicklungsformen für die umwelpädagogische Arbeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Freiluftschule Wohldorf, der Schule Am Walde, des Kinderhortes der Schule Am Walde, des Waldkindergartens „Waldameisen“ und des Kindergartens der Ev. luth. Kirchengemeinde Wohldorf -Ohlstedt in der Gemarkung Wohldorf für die Flächen südlich des Melhopweges auf den Flurstücken 25, 220, 309, 310, 488 und zusätzlich Flurstück 295 östlich der Drosselbek,
9. die Nummern 1, 2, 12, 17 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, soweit hierdurch den Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
10. die Nummern 1, 2, 12, 17 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen von HAMBURG WASSER auf dem Flurstück 563 der Gemarkung Wohldorf,
11. die Nummern 1, 9, 10, 12, 17 und 19 für den Betrieb und die Instandhaltung des Bodenlehrpfades und des historisch-ökologischen Erlebnispfades, soweit hierdurch der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
12. die Nummer 7 für Dienststunde,
13. die Nummern 3, 5, 18 und 21 in dem in der anliegenden Karte schraffiert eingezeichneten Bereich.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Nummer 16 kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erteilen, soweit erhebliche Ertragseinbußen zu befürchten sind und die Erteilung einer Ausnahme den Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wohldorf/Ohlstedt vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 62), zuletzt geändert am 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 372), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.